

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lorch

Haushaltssatzung

Haushalt 2020

Haushaltssatzung der Stadt Lorch (Rhein) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2019 (GVBl. I S. 310), hat die Gemeindevertretung am 17. Juni 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	8.996.164 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-9.268.865 EUR
mit einem Saldo von	-272.701 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
mit einem Fehibedarf von	272.701 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	117.718 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	701.865 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-879.456 EUR
mit einem Saldo von	-177.591 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	582.591 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-518.948 EUR
mit einem Saldo von	63.643 EUR
ausgeglichen/mit einem Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	3.770 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr¹ 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 582.591 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr¹ 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr¹ 2020 durch die Hebesatzsatzung der Stadt Lorch gem. §§ 25 Abs. 2 Grundsteuergesetz, 16 Abs. 2 Gewerbesteuer-gesetz mit gesonderter Beschlussfassung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 350 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 685 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 450 v.H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

- a) Für den Stellenplan gilt eine Wiederbesetzungssperre von drei Monaten. Die Freigabe zur Besetzung von Stellen erfolgt durch den Haupt- und Finanzausschuss.
- b) Dem Magistrat wird monatlich die Höhe der in Anspruch genommenen Liquiditätskredite zu berichten.
- c) Die Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat sind alle drei Monate über den Haushaltsvollzug auf der Basis der Übersicht Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt zu berichten,

Lorch, den 10. August 2020

Der Magistrat
der Stadt Lorch


.....
Ivo Reißler
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderliche(n) Genehmigung(en) der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen ist/sind erteilt. Sie hat (haben) folgenden Wortlaut:¹

I. Haushaltsgenehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz--: SchuSG) in Verbindung mit § 97a der hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Lorch am Rhein für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

582.591,00 €

(i. W.: „Fünfhundertzweiundachtzigtausendfünfhunderteinundneunzig Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite jeweils der Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds;

2. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzten Höchstbetrag in Höhe von

6.000.000,00 €

(i. W.: „Sechs Millionen Euro“)

gemäß § 105 Absatz 2 HGO.

II. Feststellungen zum Haushaltsplan 2020

Laut § 1 der Haushaltssatzung schließt der Ergebnishaushalt 2020 im ordentlichen Ergebnis bei Erträgen in Höhe von 8.996,2 T€ und Aufwendungen in Höhe von 9.268,9 T€ mit einem Defizit in Höhe von 272,7 T€ ab. Zum gesetzlich geforderten Ausgleich gemäß § 92 Absatz 5 Ziffer 1 HGO ist eine weitere Inanspruchnahme von Rücklagemitteln (275 T€) erforderlich.

Im Finanzhaushalt des Jahres 2020 reicht der Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit nicht zur Deckung der Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten. Die Vorgaben des § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO zum Ausgleich des Finanzhaushaltes können allerdings durch die zweckgebundene Verwendung von Mitteln aus dem Investitionsprogramm der Hessenkasse (405 T€) für die ordentlichen Tilgungen gewährleistet werden. Ein weiterer Anstieg der überjährigen „echten“ Liquiditätskredite (31.12.2019: 722,5 T€) kann dadurch zumindest vermieden werden. Die Rückführung dieser Liquiditätskredite stellt neben der Sicherstellung des jahresbezogenen Haushaltsausgleichs ab dem Haushaltsjahr 2021 einen zusätzlichen erheblichen Belastungspunkt für den kommunalen Haushalt der Stadt Lorch

¹ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

am Rhein dar. Zumindest gegenwärtig kann für die Finanzplanungsjahre 2021 bis 2023 der Ausgleich in der Ergebnis- und Finanzrechnung nicht dargestellt werden.

Am 26. August 2019 und 9. Juni 2020 fanden initiiert durch die Kommunale Beratungsstelle Hessen (ehemals Beratungsstelle für Nichtschuttschirmkommunen) mit Vertretern der Stadt Lorch am Rhein Beratungsgespräche zur Haushaltssituation statt. Spätestens seit dem Gespräch am 9. Juni 2020 ist die Kommune aufgefordert, alle aufgezeigten Möglichkeiten der Haushaltskonsolidierung mit dem Ziel eines dauerhaften haushaltsausgleich ab dem Jahr 2021 eingehend zu prüfen und geeignete Maßnahmen umzusetzen. Auf die jeweiligen Feststellungen des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung wird an dieser Stelle ausdrücklich noch einmal verwiesen.

Die Jahresrechnungen sind bis zum Jahr 2016 geprüft und für die Jahre 2017 und 2018 nachweislich aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt. In Abstimmung mit dem HMdLuS wird auf Grund der besonderen Umstände (personelle Veränderungen im Bereich der Kämmerei, Bürgermeisterwechsel) auf die Vorlage des aufgestellten Jahresabschlusses 2019 verzichtet.

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2020 belaufen sich die Gesamtverbindlichkeiten im städtischen Haushalt auf rd. 8,0 Mio. €. Hiervon entfallen rd. 6,4 Mio. € auf Verbindlichkeiten aus investiven Darlehen und rd. 1,6 Mio. € auf Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten. Die Gesamtverbindlichkeiten entsprechen einer Pro-Kopf-Verschuldung von rd. 2.096 € pro Einwohner. Im Bereich der Darlehensschulden wurde zur Umschuldung der „unechten“ Liquiditätskredite (aus Vorfinanzierung resultierender investiver Anteil: 839,4 T€) im Laufe des Haushaltsjahres 2020 eine Kreditaufnahme in Höhe 850 T€ aus der Kreditermächtigung 2018 und 2019 realisiert. Darüber hinaus wird im Bereich der Darlehensschulden jahresbezogen für 2020 eine Neuverschuldung in Höhe von rd. 63,6 T€ erwartet. Zumindest abgestellt auf die Planzahlen im Finanzhaushalt wird kein zusätzlicher Liquiditätsbedarf erwartet. Ob und inwiefern vor dem Hintergrund etwaiger finanzieller Auswirkungen der Corona-Pandemie dies im Haushaltsvollzug letztlich Bestand haben wird, bleibt an dieser Stelle zunächst abzuwarten.

Die Gesamtverbindlichkeiten im städtischen Haushalt würden sich somit insgesamt bis zum Ende des Jahres 2020 um rd. 0,1 Mio. € auf rd. 8,1 Mio. € erhöhen und bewegen sich damit auch weiterhin auf einem bedenklichen Niveau.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 6,0 Mio. € festgesetzt. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und den nicht abschätzbaren etwaigen finanziellen Auswirkungen kann die Festsetzung dieses Höchstbetrages als plausibel angesehen werden.

Die **finanzielle Leistungsfähigkeit** der Kommune muss vor dem Hintergrund der insgesamt negativen Entwicklungen und Prognosen als **gefährdet** eingestuft werden.

Gemäß § 92 a Absatz 1 Ziffer 2 HGO besteht die Verpflichtung zu Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Da die Auswirkungen der zur Bekämpfung der Corona-Pandemie beschlossenen Maßnahmen derzeit nicht abgeschätzt werden können, ist es gemäß Ziffer 2 des Erlasses des HMdIS zum Umgang mit den wirtschaftlichen Folgen der Corona Pandemie im Kommunalen Haushaltsrecht vom 30. März 2020 gerechtfertigt, dieser gesetzlichen Verpflichtung bis auf Weiteres nicht nachzukommen.

III. Hinweise und Empfehlungen zum Haushaltsplan 2020

Um den Haushaltsausgleich und die Finanzierung der Tilgungsleistungen aus **eigenen Mitteln** ab dem nächsten Jahr dauerhaft sicherzustellen, empfehle ich eine eigenverantwortliche kritische Überprüfung der vorgehaltenen Leistungen und Standards vorzunehmen. Neben etwai-

gen Aufwandsreduzierungen sind in diesem Zusammenhang auch alle Möglichkeiten einer Ertragssteigerung zu beleuchten.

Erforderliche Maßnahmen zur Ergebnisverbesserung bzw. Aufwandsreduzierung sind frühzeitig in Angriff zu nehmen, damit zukünftig eine nachhaltige Haushaltssicherung gewährleistet werden kann.

Darmstadt, 14. September 2020

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Lindscheid
Regierungspräsidentin

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 liegt zur Einsichtnahme vom Montag, den 21. September 2020 bis Dienstag 29. September 2020 im Rathaus, Markt 5, 65391 Lorch, Zimmer 4, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

montags, dienstags, donnerstags, freitags von 08:00 – 12:00 Uhr
sowie donnerstags von 16:00 – 18:00 Uhr.

Lorch, den 16. September 2020

**Der Magistrat
der Stadt Lorch**


.....
Ivo Reißler
Bürgermeister